

Satzung

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Bo Hürth - Inklusion für alle

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hürth

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung behinderter Menschen. Der Verein trägt mit seiner Tätigkeit dazu bei, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen und Lebenssituationen die Teilhabe am Leben mitten in der Gesellschaft unabhängig vom Grad der Behinderung ermöglicht wird. Der Schwerpunkt der Förderung soll im Gebiet der Stadt Hürth und im umliegenden Rhein-Erft-Kreis sein.

(2) Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

1. Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen mit der besonderen Zielsetzung, dass hierdurch der Kontakt zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen gefördert wird,
2. Schaffung von geeignetem Wohnraum für behinderte und nichtbehinderte Menschen mit dem Ziel des nachbarschaftlichen Zusammenlebens,
3. Entwicklung von Projekten zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen,
4. Entwicklung und Durchführung von Freizeitprogrammen, Veranstaltungen, Fahrten und sonstigen inklusiven Aktivitäten, die ein Miteinander behinderter und nichtbehinderter Menschen fördern,
5. Beratung und Unterstützung von behinderten Menschen sowie deren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern,
6. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Behinderung und Gesellschaft,
7. Schaffung geeigneter Treffpunkte für behinderte und nichtbehinderte Menschen,
8. Gründung von Gesellschaften zum Zwecke der Durchführung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Beihilfen und Zuschüsse
4. Leistungen der öffentlichen Hand
5. Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen und betreuten Personen die nicht geschäftsfähig sind, ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres aus, schuldet er den Beitrag für das laufende Jahr. Im Voraus für das laufende Mitgliedsjahr gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr kann der Vorstand den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Ausschlussandrohung erhalten hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit Erlöschen.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von einer Mehrheit des Vorstandes gewünscht oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn ist ein Schriftführer zu wählen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Bestätigung des Beirates
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
4. Beschluss über den Haushaltsplan
5. Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,sowie bei ausreichender aktiver Mitgliederzahl
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Projektkoordinator (optional bei konkret vorhandenen Projekten und wenn dieser nicht gleichzeitig Geschäftsführer ist)
- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus.
- (4) Dem Vorstand müssen mindestens eine behinderte Person oder Eltern eines behinderten Kindes oder ein Angehöriger eines Menschen mit Behinderung angehören.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen von ihm ausgewählte sachkundige Personen einladen. Diese sachkundigen Personen nehmen dann mit beratender Stimme an den jeweiligen Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsbeschluss kann auch durch einen Umlaufbeschluss erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 10 Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes vom Vorstand berufen.

§ 11 Geschäftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Führung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer einzustellen.

- (2) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, Bücher und Kasse zu prüfen. Sie stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Inklusion e.V., Auf dem Hüls 1, 50259 Pulheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hürth, _____

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift



Bo Hürth – Inklusion für alle e.V. , Lechenicher Weg 33, 50354 Hürth

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich,

| | |
|----------------|--|
| Name, Vorname | |
| Straße | |
| PLZ, Ort | |
| Geburtsdatum | |
| Telefon-Nummer | |
| Mobil-Nummer | |
| E-Mail | |

die Mitgliedschaft im Bo Hürth – Inklusion für alle e.V.

Jahresbeitrag

- 36,00 € Regelbeitrag _____ € freiwilliger Beitrag
- 18,00 € ermäßigter Beitrag für Schüler*innen / Studierende / Auszubildende / Rentner*innen Empfänger von Transferleistungen
- Antrag auf kostenfreie Mitgliedschaft aus besonderem Grund (Entscheidung obliegt dem Vorstand)

Wir sind gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Brühl vom 13.06.2019 für das Jahr 2018 zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer des Finanzamtes Brühl berechtigt für Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbescheinigungen zu erstellen. Mitgliedsbeiträge und Einzelspenden können bis zu 200,00 € ohne Zuwendungsbescheinigung geltend gemacht werden.

- Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Aufforderung durch den Vorstand.
- Ich erteile dem Verein ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Informationen zum Datenschutz und die Einwilligungserklärung zur Speicherung Ihrer Personenbezogenen Daten finden Sie auf der Rückseite.

Einwilligungserklärung

1. Ich bin mit der Verwendung der zum Zweck der Mitgliedschaft/ Verwaltung jeweils erforderlichen, Informationen und erhobenen Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen), an den Verein Bo Hürth – Inklusion für alle e.V., Lechenicher Weg 33, 50354 Hürth einverstanden.
2. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Verein Bo Hürth e.V. schriftlich widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund dieser Einwilligung bis dahin erfolgten Verarbeitungen nicht berührt. Im Fall des Widerrufs findet keine weitere Datenübermittlung / -verarbeitung durch den Bo Hürth e.V. mehr statt.
3. Die Transparenzerklärung des Bo Hürth – Inklusion für alle e.V. zur Verarbeitung personenbezogener Daten habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift

ges. Vertreter bei Minderjährigen / Betreuten

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, IBAN: DE35 3705 0299 0137 2871 81
Steuernummer: 224/5786/1897, Finanzamt Brühl

Information gemäß Art. 13 DSGVO bezüglich der Verarbeitung von Daten

Transparenzerklärung des Vereins Bo Hürth – Inklusion für alle e.V. zur Verarbeitung von Daten in gemeinsamer Verantwortung hinsichtlich der Vereinsarbeit (Art. 12 ff, 26 DSGVO i.V.m. §§ 32 ff BDSG)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
liebe Mitglieder, liebe zukünftige Mitglieder, liebe Interessenten*innen,

im Folgenden werden Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinsarbeit des Bo Hürth – Inklusion für alle e.V. informiert, die aufgrund einer Mitgliedschaft, für Interessenten und Netzwerkpartner vorgenommen wird.

(Anm.: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und intergeschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Ihre Daten werden zu Zwecken der Vereinsarbeit und Mitgliederverwaltung im Bo Hürth – Inklusion für alle e.V. verarbeitet. Verantwortlich ist der Vorstand des Vereins. Die Anschrift und gegebenenfalls die Erklärung Ihrer Einwilligung in die Weitergabe der notwendigen Daten entnehmen Sie bitte der Ihnen ausgehändigten Erklärung, die im Original als Teil der Mitgliedsunterlagen/ Vereinsunterlagen aufbewahrt wird.

2. Welche Daten werden genutzt?

Auf Grundlage einer Mitgliedschaft bzw. bei Interessenten und Netzwerkpartnern werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, erhoben und verarbeitet. Diese Daten können weiter geleitet werden, soweit dies zur Leistung der Vereinsarbeit Ihnen oder Dritten gegenüber notwendig ist.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Datenverarbeitung dient in erster Linie Zwecken der Dokumentation und Aktualisierung im Vereinsregister sowie der Mitglieder, Interessenten- und Netzwerk-Verwaltung bzw. Vereinsarbeit. Für die benannten Zwecke bleibt der Bo Hürth – Inklusion für alle e.V. Vorstand verantwortliche Stelle und Ansprechpartner für Sie auch bezüglich der Datenverarbeitung.

Darüber hinaus ist es u.U. erforderlich, zur Verwaltung von Daten diese zur Verarbeitung weiter zu geben.

a) Im Rahmen der berechtigten Interessen

Soweit erforderlich, werden auch in eigener Verantwortung Daten zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet, die über die Erfüllung der Mitglieder-, Interessen- und Netzwerkverwaltung hinausgehen. Beispiele dafür sind Daten, die mit dem Aufrufen der Internetseite anfallen sowie zur Verwirklichung weiterer administrativer und organisatorischer Zwecke im Rahmen der Vereinsarbeit dienen.

b) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Soweit Sie eine freiwillige Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten für bestimmte Zwecke erteilen, ist eine solche Verarbeitung damit rechtmäßig. Eine Einwilligung kann jederzeit im gesetzlichen Umfang mit Wirkung für die Zukunft und ohne Begründung widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der schon erfolgten Verarbeitungen wird bis zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht berührt.

c) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Wir unterliegen als verantwortliche Stelle auch gesetzlichen Vorgaben, aus der sich eine Pflicht zur Verarbeitung und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten ergeben kann.

1. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

2. Wer hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten?

Für die Sicherheit Ihrer Daten trägt der Vorstand des Bo Hürth – Inklusion für alle e.V. die Verantwortung. Es haben ausschließlich diejenigen Mitglieder Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung des Zwecks im Rahmen der Vereinsarbeit benötigen. Im Rahmen technischer Wartungsarbeiten können auch IT-Berater oder IT-Sicherheitsbeauftragte mit Ihren Daten in Kontakt kommen. Deshalb sind auch diese vertraglich auf Schweigepflicht verpflichtet, ebenso alle anderen Dienstleister.

3. Werden meine Daten an ein Drittland übermittelt?

Es werden keine Daten an ein Drittland außerhalb der EU übermittelt.

4. Findet eine automatische Entscheidungsfindung oder ein Profiling statt?

Ein sog. „Profiling“ oder ein automatisches Entscheidungsfindungsverfahren findet nicht statt.

5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

6. Widerspruchsrecht

Im gesetzlichen Rahmen steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen Datenverarbeitungen zu.

7. Erteilung der Information nach Art. 13 DSGVO

Der Bo Hürth – Inklusion für alle e.V. erteilt die Informationen zu Ihren Betroffenenrechten gemäß Art. 13 DSGVO durch Aushändigung dieser Transparenzerklärung an Sie. Sie werden gebeten, die Kenntnisnahme durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

8. Beschwerden

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Kontaktdaten lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf